

II.74

Grundlagen des Wirtschaftens

Bei Nichtgefallen Geld zurück? – Der Kaufvertrag unter der Lupe

Marc Weeren



© Foto: Goodboy Picture Company/E+

Der Kaufvertrag gehört zu den häufigsten Rechtsgeschäften im geschäftlichen und besonders auch im privaten Bereich. Doch wann kommt ein Kaufvertrag zustande? Wie sieht es aus mit Garantie und Gewährleistung? Und wann kann ich als Käufer bzw. Käuferin vom Vertrag zurücktreten? Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten sich wichtige Grundlagen zum Kaufvertrag und lernen, welche Rechte sie haben.

KOMPETENZPROFIL

Klassenstufe: 7–9

Dauer: 6–7 Unterrichtsstunden

Kompetenzen: Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten sich Grundlagen und Inhalte des Kaufvertrages. Sie können das erarbeitete Wissen in ihrem Alltag anwenden und sind sich ihrer Rechte bewusst.

Thematische Bereiche: Kaufvertrag gemäß § 433 BGB, Garantie und Gewährleistung, Vertragsarten, übereinstimmende Willenserklärung, Trennungsprinzip, Verpflichtungs- und Verfügungs-/Erfüllungsgeschäft

Medien: Infotexte, Fotos, BGB, Grafiken, Internet, Videos

M 1

Situationen aus dem Alltag – Was geschieht hier?

Aufgaben

1. Schau dir die Bilder genau an. Sicher sind dir diese oder ähnliche Situationen aus dem Alltag bekannt. Doch was geschieht hier rechtlich betrachtet?



© Fotos: oben: Andres/E+, Goodboy Picture Company/E+, Mitte: gorodenkoff/iStock/Getty Images Plus, AntonioGuillem/iStock/Getty Images Plus, unten: Jose Luis Pelaez Inc/DigitalVision, martin-dm/E+

M 2

Geld gegen Ware? – Grundlagen zum Kaufvertrag

Wie oft warst du schon beim Bäcker Brot oder Brötchen kaufen? Auch beim Brötchenkauf geht ein Vertrag ein!

Aufgaben

1. Lies dir folgenden Infotext sorgfältig durch.
2. Unterstreiche im Text wichtige Begriffe.
3. Trage nun diese Begriffe in folgende Abbildung ein.

Oft wird gesagt, dass Kaufverträge immer schriftlich sein müssen. Das stimmt aber nicht. Rein rechtlicher Sicht bedürfen nur Grundstücksgeschäfte einer Schriftform. Alles andere, ein Brötchenkauf beispielsweise, kann auch mündlich erfolgen oder klassisch Fahrradkauf auf dem Flohmarkt zum Beispiel, per Handschlag. Doch Geld gegen Ware ist zwar grundsätzlich richtig, aber ganz so einfach ist es nicht. Ein Kauf, egal ob geschäftlich oder privat, besteht aus mehreren Abschnitten. Grundsätzlich schließt du beim Kauf einer Käsesemmel ein Verpflichtungsgeschäft ab. Im Kern bedeutet das: Du gehst einen Kaufvertrag ein, der dich (Käufer) verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, und den Bäcker (Verkäufer), dir das Käsebrötchen (Sache) auszuhändigen. Ihre Willenserklärungen (ich will verkaufen – ich will kaufen) stimmen überein und verpflichten euch gegenseitig. So weit so klar! – nicht ganz wahr 😊. Denn nur werden noch zwei Verfügungsgeschäfte (Übertragungen) voneinander unterschieden werden. Erstens: Der Bäcker gibt dir das Brötchen (1. Verfügungsgeschäft) und du gibst ihm das Geld (2. Verfügungsgeschäft). Das mag zwar bei Kleingeldgeschäften wie Lebensmittelkauf nicht wirklich kanalisiert sein, denn das Verhalten ist auch ohne vieler Worte schlüssig. Bei höheren Verträgen wie dem Kauf eines Auto beispielsweise, werden diese Schritte sauber voneinander getrennt abgearbeitet.

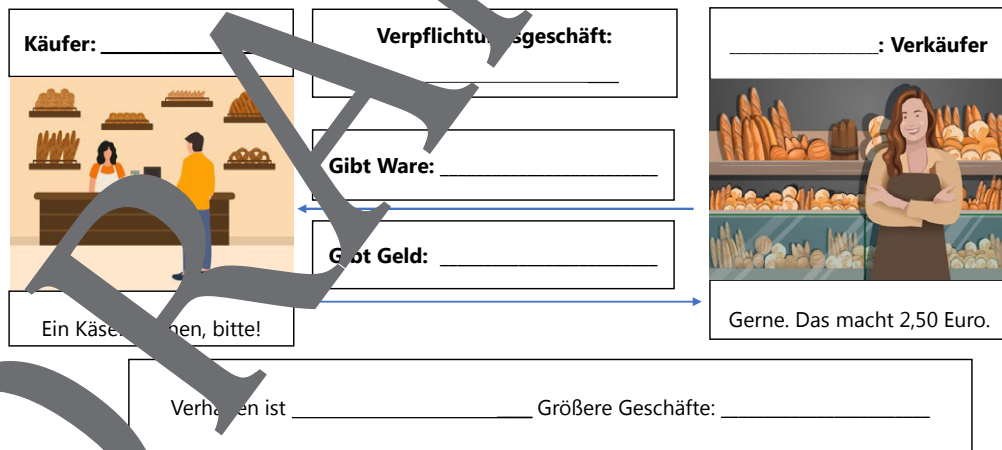


Abbildung links: CreativeDesignArt/DigitalVision Vectors, rechts: LEOcrafts/DigitalVision Vectors

Fasst die Abbildung in einen Merkeintrag zusammen.

Say Yes or No – Antrag und Annahme konkret

M 3

Mona möchte es genauer wissen und ist im Internet auf folgende Darstellungen gestoßen.

Aufgaben

- Lies dir die Fallbeispiele (1–5) alle genau durch.
- Fülle anschließend für die folgenden Fälle das jeweilige Schema selbst aus und entscheide, ob ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht.
- Gehe im Internet auf die Seite <https://raabe.click/al-kaufvertrag-01> und schaue dir das Video genau an.
 - Trage nun die Pflichten der beiden Vertragspartner richtig ein.



Verkäufer	Käufer

- Erkläre mit eigenen Worten, warum ein Kaufvertrag ein Verpflichtungsgeschäft ist.

Hintergrundwissen

Eine **Willenserklärung** ist eine Äußerung oder Handlung, mit der jemand deutlich macht, dass er was kaufen oder verkaufen will.

Wenn jemand einen **Antrag** macht, dann macht er deutlich, dass er einen Vertrag mit einem anderen abschließen möchte.

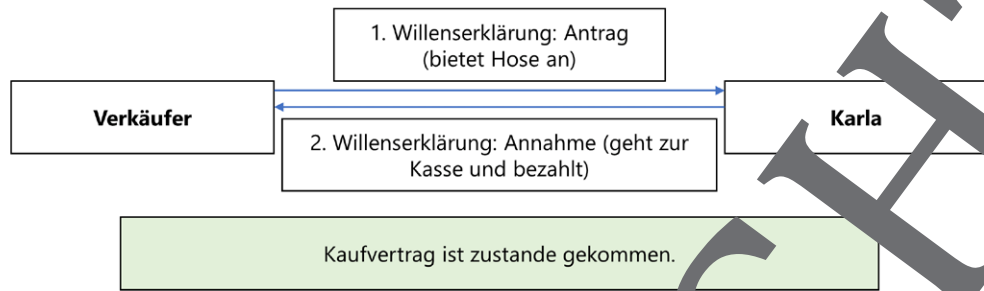
Unter **Annahme** versteht der Jurist die Willenserklärung des anderen, dass er diese Verpflichtung eingehen möchte. Beide können auch durch eindeutige Handlungen zustande kommen und auch der Verkäufer kann einen Antrag machen. Beachte bitte, Werbung oder das Preisschild sind kein Antrag, lediglich „Einladungen“, einen Antrag abzugeben. Und im Lebensmittelladen oder Supermarkt ist die Willenserklärung durch die Käuferin oder den Käufer erst dann gegeben, wenn die Ware auf dem Ladentisch oder an der Kasse liegt.



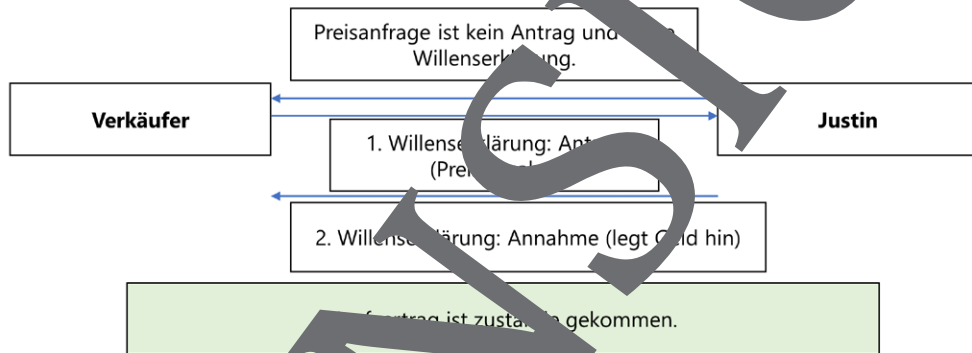


Fallbeispiele:

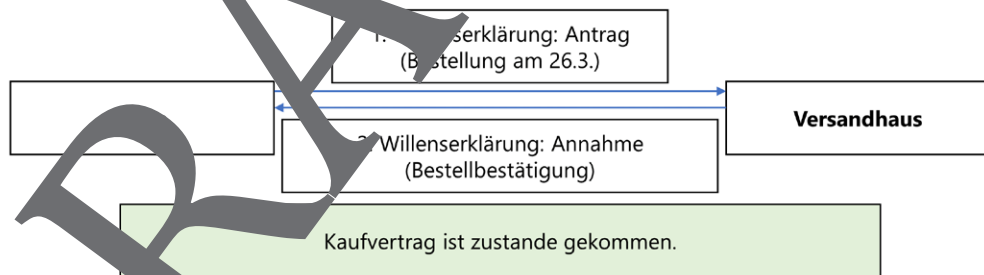
1. Karla bekommt im Store vom Verkäufer eine schicke Hose für 64,90 Euro angeboten. Sie geht damit zur Kasse und bezahlt.



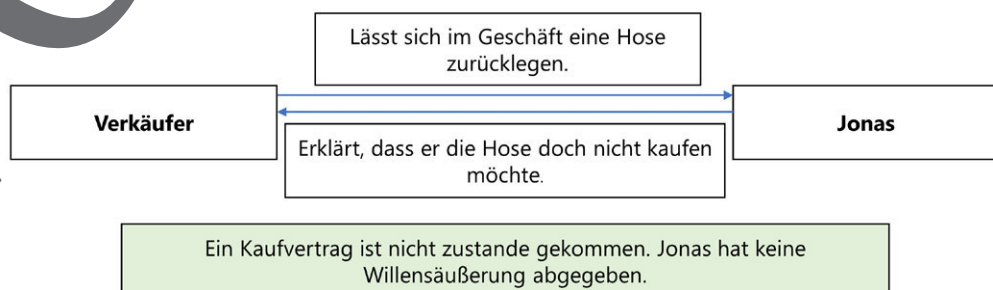
2. Justin fragt auf dem Flohmarkt, was das Spiel kostet, und der Verkäufer macht ihm ein Angebot für zehn Euro. Er legt das Geld hin.



3. Aliya bestellt am 26.03. um 21 Uhr beim Versandhandel ein Beauty-Set für 67,- Euro. Am 27.03. wird die Bestellung bestätigt und der 03. als Liefertermin genannt.



4. Jonas geht sich in seinem Lieblingsstore eine Bermuda-Shorts zurücklegen, weil er kurz mit seiner Mutter noch einmal darüber reden will. Da beide finden, dass sie doch nicht so gut passt, sagt er am nächsten Tag ab. Der Verkäufer besteht auf den Kauf.



Sei schlau, schau genau! – Wichtige Paragraphen

M 4

Hintergrundinformation

Grundsätzlich ist der Verkäufer bzw. die Verkäuferin verpflichtet, die Sache frei von Sach- oder Rechtsmängeln zu übergeben. Sachmängel sind beispielsweise Fehler, Defekte, Falschlieferungen oder fehlerhafte Montage. Rechtsmangel beschreibt den Tatbestand, dass ein anderer (Dritter) noch Rechte an der Sache hat. Konkret: Ein Wohnungseigentümer kann seine vermietete Wohnung nicht verkaufen, wenn noch das Vorkaufsrecht für den Mieter besteht. Allerdings muss der Sachmangel nicht schon vor dem Verkauf bestehen, ein vorher kaputtes Auto kann also nach einer Reparatur zum Zeitpunkt der Übergabe als mängelfrei gelten. Recht störrisch ist dabei der Begriff Gefahrenübergang, der vereinfacht gesprochen mit Zeitpunkt der Warenübergabe übersetzt werden kann. Juristisch bedeutet Gefahrenübergang der Zeitpunkt, an dem die Preisgefahr (= Gegenleistungsgefahr) vom Verkäufer an den Käufer übergeht. Zusammengefasst geht es hier um die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, wenn die Leistung (i. d. R. Kosten/Kaufpreis) für den Schuldner (i. d. R. Käufer) nicht mehr möglich ist, z. B. wenn auf dem Postweg die Ware verloren geht.

Aufgaben

1. Lest euch die Ausschnitte der Gesetzestexte genau durch.
2. Bewertet anschließend die Aussagen im Kasten daneben.

§ 433 BGB Vertragstypische Pflichten

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Janosch muss feststellen, ob sein Schuh seines neuen Paares einen Kratzer hat.

Bei Kleinanzeigen kauft Klara ein Notebook. Beim ersten Streamen muss sie feststellen, dass der Lautsprecher nicht richtig funktioniert.

1. Klaus hat im Laden PC-Discount einen Computer bestellt und will ihn nun nicht mehr.

2. Annika hat sich das letzte Citybike bei *Bike is great* gekauft. Bei der Abholung muss sie feststellen, dass das Rad an einen anderen Käufer zu einem höheren Preis ging.

§ 434 Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Schwarz auf weiß – Inhalte des schriftlichen Kaufvertrages

M 5

Mike bereitet mit einem Experten sein Referat zum Thema „Kaufvertrag“ vor.

Hintergrundinformation:

AGB bedeutet Allgemeine Geschäftsbedingungen und können mit dem Kleingedruckten des Vertrages übersetzt werden. Sie werden nur zwischen gewerblichen Geschäftspartnern oder gewerblichen Anbietern und Privatleuten (Beispiel Mobilfunkvertrag) abgeschlossen; unter Privatleuten sind sie nicht notwendig. Sie beschreiben/legen fest regelmäßige Geschäftsabläufe wie z. B. Rückgabe und sollen schnellere Vertragsabschlüsse ermöglichen, da diese Punkte nicht einzeln verhandelt werden müssen (Stichwort: vorformulierte Vertragsbedingungen). Der Kaufvertrag wird nur dann auch wirksam, wenn der Kunde diese auch gelesen bzw. ausgehändigt bekommen hat; ob er diese dann auch wirklich gelesen hat, spielt im Hinblick auf Wirksamkeit keine Rolle.

Erfüllungsort wird im BGB auch Leistungsort (§ 269) genannt und kann vereinfacht mit „Ort, an dem die Leistung erbracht wird“ übersetzt werden. Dies ist immer dann bedeutsam, wenn die Vertragspartner an unterschiedlichen Orten wohnen, was aber auch vereinbart werden kann/muss. Wird dies nicht extra benannt, ist der Erfüllungsort automatisch der Ort, an dem der Schuldner zum Geschäftszeitpunkt seinen Wohnsitz hatte (etwa Absatz 1).

Aufgaben

- Lies dir das Gespräch gut durch.
- Was muss rein in den Vertrag? Kreuze die richtigen Aussagen an.
 - Menge und Preis
 - Eine Unterschrift ist nicht notwendig.
 - Grundstücksgeschäfte sind formgebunden.
 - Lieferzeit und Zahlungsweise
 - Die Beschaffenheit der Ware spielt keine Rolle.
 - Verpackung und Versand
- Gehe im Netz auf <https://raabe.click/al-kaufvertrag-03> und schaue dir das Erklärvideo genau an. Welche Vertragspunkte fehlen noch?
- Öffne am Laptop oder Tablet die Seite <https://raabe.click/al-kaufvertrag-04> und beantworte folgende Fragen:
 - Was bedeutet Eigentumserbehalt?

b) Wofür lautet das entsprechende Gesetz hierzu?

c) Was ist der Unterschied von Besitzer und Eigentümer?

d) Wann wird der Käufer Eigentümer einer Ware?



Mikes Interview mit dem Experten zum Thema „Kaufvertrag“

Mike: Also, ein Kaufvertrag muss ja nicht schriftlich sein.

Herr Mutz: Richtig, wäre ja beim Brötchenkauf auch recht aufwendig. Aber bei höherwertigen Sachen sollte er aus Gründen der Beweissicherung in Schriftform sein.

Mike: Beweissicherung? Klingt wie bei der Polizei.

Herr Mutz: Ja, das stimmt irgendwie. Doch nur durch die Schriftform kannst du im Problemfall auch nachweisen, dass was nicht stimmt, wie zum Beispiel falsches Zubehör.

Mike: Okay, verstanden. Doch was gehört da rein in den Vertrag?

Herr Mutz: Also, mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften gibt es hier keine gesetzliche Formvorgabe. Grundsätzlich aber erst mal Beschaffenheit der Ware, Menge und Preis.



Photo: SolStock/iStock/Getty Images Plus

Mike: Klar, man will ja nicht die Katze im Sack kaufen und wenn ich den Kratzer meines Bikes genau beschreibe, gibt es später keinen Ärger.

Herr Mutz: Richtig! Und wenn es wichtig ist, kommt es in der Verpackung und Versand rein. Das kennst du aus Kleinanzeigen, wo meist steht, Karton und Verpackung trägt der Käufer.

Mike: Stimmt, kommt mir aus *warehouse deals* bekannt. Was man noch Lieferzeit, Zahlungsweise und Unterschrift und fertig ist der Vertrag.

Herr Mutz: Du kennst dich aber schon ganz gut aus.

Zusatzaufgabe

Überlege und schreibe auf, warum der Eigentumsvorbehalt für den Verkäufer wichtig ist.



VORANSCHAU

Es gibt doch Garantie!? – Rechte bei Kaufvertragsstörungen

M 6

Wie ist das eigentlich mit der Garantie?

Aufgaben

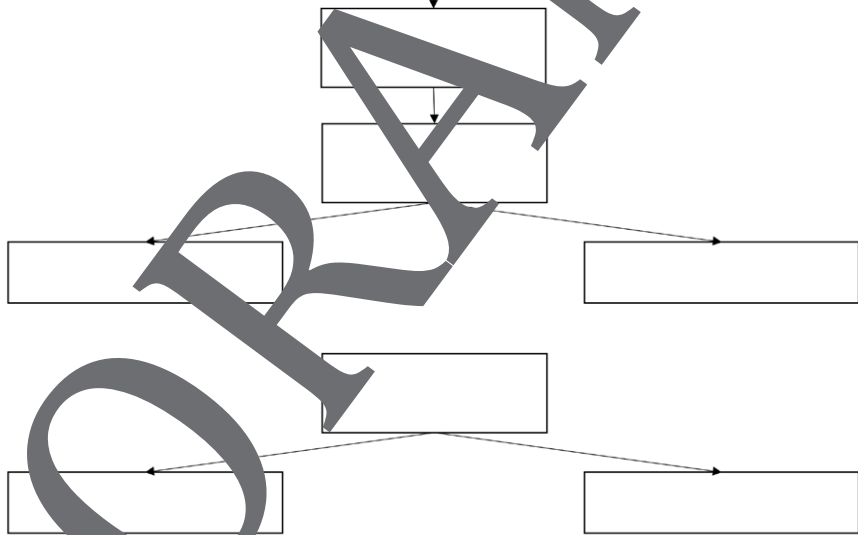
1. Lies dir folgende rechtliche Hintergrundinformation genau durch.
2. Fülle anschließend das Schema richtig aus.

Hintergrundinformation:

Grundsätzlich ist der Verkäufer verpflichtet, die Sache frei von Sach- oder Rechtsmängeln zu übergeben. Sachmängel sind beispielsweise Fehler, Defekte, Falschliefereien oder fehlerhafte Montage. Rechtsmangel beschreibt den Tatbestand, dass ein anderer (Dritter) noch Rechte an der Sache hat. Konkret: Ein Wohnungseigentümer kann seine vermietete Wohnung nicht verkaufen, wenn noch das Vorkaufsrecht für den Mieter besteht. Allerdings muss der Sachmangel nicht schon vor dem Verkauf bestehen, ein vorher kaputtes Auto kann also nach einer Reparatur zum Zeitpunkt der Übergabe als mängelfrei gelten. Recht störrisch ist dabei der Begriff Gefahrenübergang, der vereinfacht gesprochen mit Zeitpunkt der Warenübergabe übersetzt werden kann. Juristisch bedeutet Gefahrenübergang der Zeitpunkt, an dem die Preisgefahr (= Gegenleistungsgefahr) vom Verkäufer an den Käufer übergeht. Zusammengefasst geht es hier um die Frage, wer die Kosten trägt, wenn die Leistung (in der Regel Kosten/Kaufpreis) für den Schuldner (in der Regel Käufer) nicht mehr möglich ist, z. B. wenn auf dem Postweg die Ware verloren geht.



Der Handwerker hat die neue Küchenplatte schief eingebaut. Auf Nachfrage kommt: „Das ist schon mal passiert, da kann ich nichts machen!“



Vertrag ist nicht gleich Vertrag – Verpflichtungsgeschäfte im Überblick

M 7

„Kaufvertrag, Mietvertrag, Darlehensvertrag“, Nelly schwirrt der Kopf vor lauter Verträgen. Sie informiert sich unter <https://raabe.click/al-kaufvertrag-07> über die verschiedenen Arten von Verträgen. Schau dir das Erklärvideo nun selbst genau an.



Hintergrundinformation:

Grundsätzlich sind der formhalber noch Werkverträge (§ 631 BGB) und Dienstverträge (§ 611 BGB) zu unterscheiden. Im ersten Fall schuldet der Unternehmer (Leistungsanbieter) dem Besteller (Kunde) die Herstellung eines Werkes oder Veränderung einer Sache gegen Geld. Typischerweise sind hier die Auftragsarbeiten bei Handwerkern, die Autoreparatur oder die Erstellung einer Steuererklärung zu nennen. Der Unternehmer muss nicht nur das Tätigwerden, sondern auch den Erfolg liefern. Im Fall von Dienstverträgen schuldet der Schuldner (= Dienstverpflichteter) dem Auftraggeber (= Dienstgeber) eine konkrete Leistung gegen Entgelt, aber nicht den Erfolg. Auch hierfür können Behandlungsverträge, Rechtsanwaltsverträge oder Nachhilfekurse gelten. Sobald jedoch ein bestimmter Dienst (= Leistung) mit einem Erfolg verbunden ist, handelt es sich um einen Werkvertrag. Die umgangssprachliche Trennung in „Werk hat immer etwas mit Gegenständen“ und „Dienst etwas mit einer nicht haptischen Leistung“ zu trennen ist deutlich zu kurz.

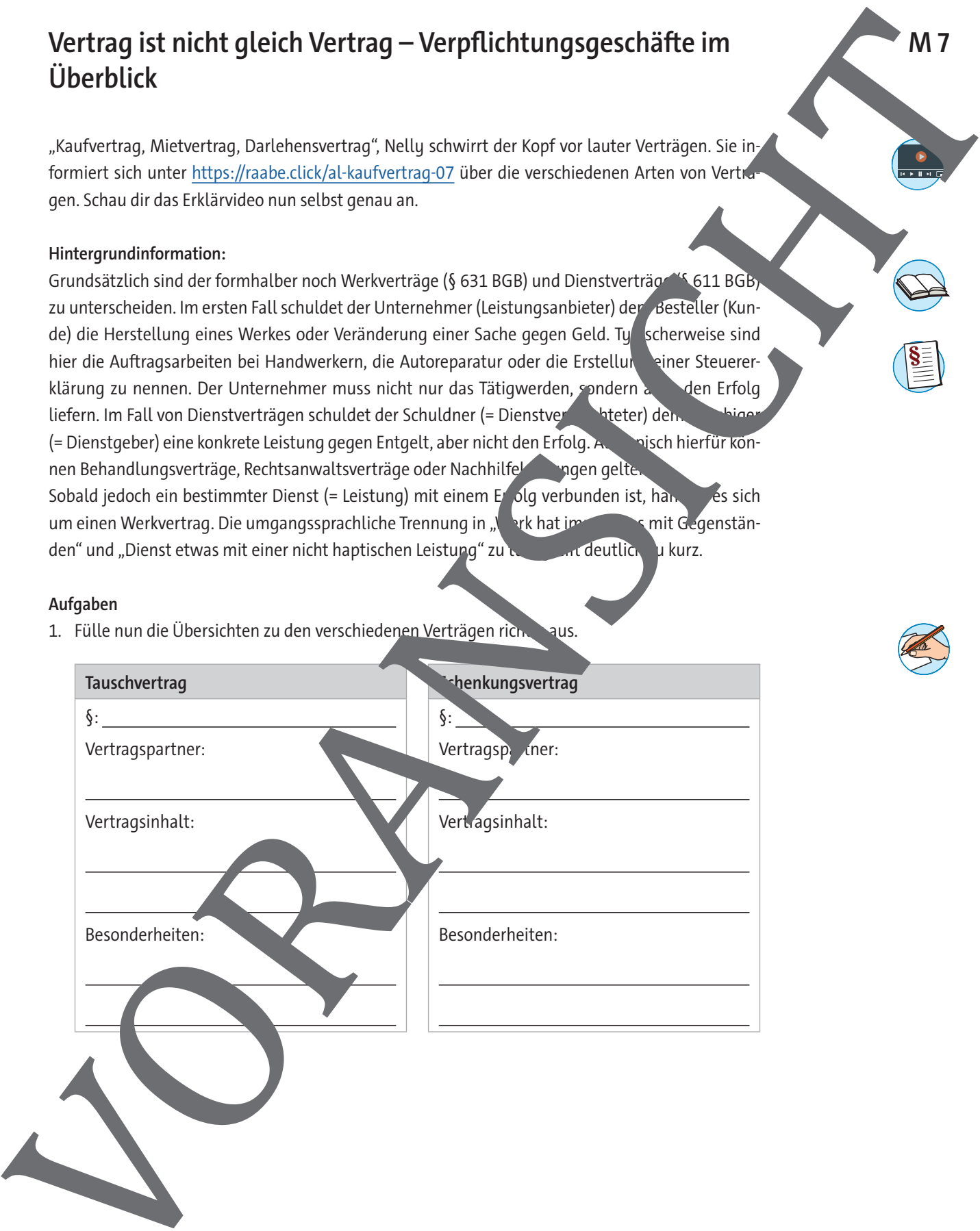


Aufgaben

1. Fülle nun die Übersichten zu den verschiedenen Verträgen richtig aus.



Tauschvertrag	Schenkungsvertrag
§: _____	§: _____
Vertragspartner: _____	Vertragspartner: _____
Vertragsinhalt: _____	Vertragsinhalt: _____
_____	_____
Besonderheiten: _____	Besonderheiten: _____
_____	_____
_____	_____



Leihvertrag
§: _____
Vertragspartner: _____
Vertragsinhalt: _____
Besonderheiten: _____

Mietvertrag
§: _____
Vertragspartner: _____
Vertragsinhalt: _____
Besonderheiten: _____

Pachtvertrag
§: _____
Vertragspartner: _____
Vertragsinhalt: _____
Besonderheiten: _____

Darlehensvertrag
§: _____
Vertragspartner: _____
Vertragsinhalt: _____
Besonderheiten: _____

2. Du hast genau gearbeitet, z. B. nannte ich dich.
 a) Ordne die Verträge den Oberbegriffen zu.

Übereignung	Überlassung

- b) Verbinde richtig.



Schenkungsvertrag	Joshi freut sich. Seine Eltern haben ein Grundstück mit vielen Obstbäumen gepachtet. Nun können sie Obstsaft pressen und verkaufen.
Darlehensvertrag	Sina will die eine Hose von ihrer Freundin Ani haben. Sie bietet ihr deshalb dafür eine gleichwertige von ihr an. Ani geht darauf ein.
Mietvertrag	Marian hat es endlich geschafft. Nach Monaten der Suche hat er endlich eine Garage für sein Auto für wenig Geld gefunden. Er unterschreibt den Vertrag.
Pachtvertrag	In der Stadtbücherei findet Jenny ihre Lieblings-CD und nimmt sie für drei Wochen mit.
Leihvertrag	Jona bekommt das Mountainbike von seinem Freund geschenkt. Er zögert nicht lange, nimmt an und freut sich riesig.
Schenkungsvertrag	Noch ein Monat, dann hat es Familie Müller geschafft! Sie haben pünktlich das Geld an die Bank gezahlt und noch einmal eine Rate zahlen, dann gehört das Auto endlich ihnen.

M 8

Dein Wissen ist gefragt – Teste dich!

Aufgaben

1. Schau dir die Karikatur genau an.
 - a) Beschreibe in wenigen Worten, was du siehst.
 - b) Auf was will die Karikatur aufmerksam machen?



© Anna Karina Birkenstock

2. Los geht's: Lies die Aussagen durch und bewerte sie.

1. Verträge müssen immer schriftlich sein!

2. Ich habe immer Rückgaberecht!

3. Zu einem Vertrag gehören immer zwei!

4. Ein Vertrag besteht aus zwei Teilen!

12. Dein Fahrrad ist aus der Reparatur zurück. Doch die Bremse funktioniert immer noch nicht richtig.

13. Für deine Party hast du vier Kästen Wasser geliefert. Bestellt hast du aber nur zwei. Du bestehst auf die Bezahlung.

5. Es ist nicht wichtig im Vertrag, die Sache genau zu beschreiben.

11. Susanne fragt den Verkäufer nach dem Preis des Spieles. Keiner hat es im Gespräch erwähnt, bringt er es zurück.

6. Wenn die Ware nicht kommt, muss der Käufer warten.

10. Der Reißverschluss meines Rucksacks ist kaputt. Sie haben mir einen neuen gegeben, doch der Kassenbonnen fehlt. Der Kauf war vor 15 Jahren.

9. Sina gab dem Nachbarkind drei Mal Nachhilfe in Englisch für die Prüfung.

8. Hansis Eltern machen sich mit einem Imbiss selbstständig. Der Eigentümer des Ladens ist ein guter Freund.

7. Cihan bestellt im Onlinehandel zwei Bücher und klickt dann im Warenkorb auf „jetzt kaufen“. Am nächsten Tag liegt die Bestellbestätigung im Postfach.

Zusatzaufgabe

Erstelle weitere Aussagen rund um den Kaufvertrag mit entsprechenden Bewertungen dazu. Nutze dein Wissen aus den Fächern Kunst oder Informatik, indem du zum Beispiel ein Memory, ein Erklärvideo oder einen Podcast selbstgestaltest.

Mehr Materialien für Ihren Unterricht mit RAAbits Online

Unterricht abwechslungsreicher, aktueller sowie nach Lehrplan gestalten – und dabei Zeit sparen.
Fertig ausgearbeitet für über 20 verschiedene Fächer, von der Grundschule bis zum Abitur: Mit RAAbits Online stehen redaktionell geprüfte, hochwertige Materialien zur Verfügung, die sofort einsetz- und editierbar sind.

- ✓ Zugriff auf bis zu **400 Unterrichtseinheiten** pro Fach
- ✓ Didaktisch-methodisch und **fachlich geprüfte Unterrichtseinheiten**
- ✓ Materialien als **PDF oder Word** herunterladen und individuell anpassen
- ✓ Interaktive und multimediale Lerneinheiten
- ✓ Fortlaufend **neues Material** zu aktuellen Themen



Testen Sie RAAbits Online
14 Tage lang kostenlos!

www.raabits.de

